

Vorstand
C 30-2/R 3
5. März 2014

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 28. April 2014

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2011 (BANz. Nr. 223a vom 29. November 2011), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2013 vom 9. Dezember 2013 (BANz AT 16.12.2013 B3), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 28. April 2014 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 10. März 2014		Mitteilung 2008/2013	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 28. April 2014**

Abschnitt I Allgemeines

- 1) Nummer 23 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ferner haftet der Bank der Gesamtbestand aller ihr nach den Abschnitten II, V und VI als Sicherheit übertragenen oder verpfändeten Vermögenswerte auch für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus anderen Geschäftsarten, soweit sie für Ansprüche aus ihrem ursprünglichen Sicherungszweck nicht in Anspruch genommen werden.“

- 2) In Nummer 28 Absatz 6 erhält der Buchstabe b folgende neue Fassung:

„b) sonstige Staaten und Gebiete: Monaco, San Marino, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.“

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

- 3) In Unterabschnitt B Nummer 2 wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„(3) Im Falle von Störungen von TARGET2-BBk stellt die Bank Guthaben gegen Besicherung durch Wertpapiere nach Absatz 1 zur Verfügung, wenn die Wertpapiere auf dem sonstigen Depot „T2-Contingency“ verbucht sind oder deren Beleihungswerte auf einem zusätzlichen Sicherheitenkonto erfasst sind; die grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren ist nur gemäß Abschnitt V Nummer 13 Absatz 3 Buchstabe a zulässig.“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

- 4) In Unterabschnitt C Nummer 3 Absatz 1 entfällt in Fußnote 2 folgender Passus:

„, Steuerrückerstattungen“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

5) In Nummer 3 Absatz 3 entfällt folgender Satz:

„Wertpapiere, die auf einem sonstigen Depot „T2 Contingency“ verbucht sind, können als Sicherheiten im Falle von Störungen von TARGET2 genutzt werden.“

6) In Nummer 3 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Offenmarkt- und Übernachtskredite müssen jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein. Erforderlichenfalls ist der Geschäftspartner zur sofortigen Sicherheitenverstärkung verpflichtet, die bis zu einer Höhe von 50 Mio. € auch durch Kontoguthaben (Cash Collateral) erfolgen kann. Unterbleibt die nötige Verstärkung, kann die Bank Kredite nach Maßgabe von Nummer 16 Absatz 2 ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig stellen.“

7) In Nummer 3 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen den Absätzen 2 oder 2a einliefert (unzulässige Sicherheiten) oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht binnen einer Frist von acht Kalendertagen zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes, maximal sieben)/360.

Die Strafe beträgt jedoch mindestens 500 €. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“

8) In Nummer 4 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten (mit Ausnahme von Termineinlagen und Cash Collateral) Bewertungsabschläge vor.“

9) In Nummer 8 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Soweit die verpfändeten Wertpapiere aufgrund der gemäß den Vorgaben der Bank von der Clearstream AG täglich durchgeführten Bewertung nicht mehr zur Deckung des Globalbetrages ausreichen, ist die Clearstream AG vom Geschäftspartner angewiesen, sofort eine zusätzliche Bestellung von Pfandrechten nach Absatz 2 zu veranlassen oder, sollte dies nicht möglich sein, der Bank sofort die entsprechende Verringerung des Globalbetrags mit-

zuteilen oder, sollte auch dies nicht möglich sein, Zins- und Kapitalzahlungen an die Bank auszukehren.“

10) Nach der Nummer 13 (Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten) wird folgende Passage neu eingefügt:

„Sicherheitenverstärkung

13a. Cash Collateral

(1) Die Hereinnahme von Cash Collateral zur Sicherheitenverstärkung kann durch den Geschäftspartner bis zu einer Höhe von insgesamt 50 Mio. € geschäftstäglich bis spätestens 16 Uhr auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege veranlasst werden. Der Eingang des Auftrags bei der Bank ist auf elektronischem Wege ersichtlich; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Bestätigung.

(2) Nach dem Eingang des Auftrags zieht die Bank den entsprechenden Betrag von dem in TARGET2-BBk geführten PM-Konto des Geschäftspartners ein. Die Bank gibt Cash Collateral frei, indem sie den entsprechenden Betrag auf dem PM-Konto des Geschäftspartners gutschreibt.

(3) Am Ende jedes Geschäftstags erfolgt eine automatisierte, gleichtägige Freigabe des Cash Collaterals in dem Umfang, in dem dieses nicht mehr zur Sicherheitenverstärkung nach Nummer 3 Absatz 4 erforderlich ist.

(4) Cash Collateral wird mit dem Zinssatz der Einlagefazilität verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen werden zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem Konto gutgeschrieben, von dem es abgebucht wurde.“

Abschnitt VI

11) Der bisher nicht belegte Abschnitt VI wird wie folgt neu gefasst:

„VI. Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

1. Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf diejenigen Geschäfte der Bank, für deren Besicherung auf diesen Abschnitt verwiesen wird.

(2) Die Bestimmungen über Sicherheiten in Abschnitt V Nummer 3, 4, 6, 7 finden Anwendung, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Zulässige Sicherheiten

(1) Die Bank nimmt zur Besicherung nach diesem Abschnitt Wertpapiere sowie Kontoguthaben (Cash Collateral) im Wege der Verpfändung als Sicherheit herein (Sicherheiten).

(2) Die Bank teilt die als Sicherheiten zulässigen Wertpapiere den Geschäftspartnern in der Regel geschäftstäglich durch Übersendung einer elektronisch auswertbaren Liste mit. Für die Zulässigkeit der Sicherheiten ist die jeweils aktuelle Liste ausschlaggebend.

(3) Cash Collateral nach diesem Abschnitt ist auf insgesamt 250 Mio. € beschränkt.

3. Abwicklung

(1) Die Geschäftspartner müssen für die Sicherheiten nach diesem Abschnitt über ein zusätzliches Sicherheitenkonto und ein angebundenes Depot verfügen. Die Bank verbucht die Beleihungswerte der Sicherheiten auf dem Sicherheitenkonto. Geschäftstage sind alle TARGET2-Geschäftstage.

(2) Die grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren ist nur gemäß Abschnitt V Nummer 13 Absatz 3 Buchstabe a zulässig. Wertpapieren stehen Ansprüche des Geschäftspartners gegen die Bank auf Lieferung solcher Wertpapiere gleich.

(3) Die Übertragung von Wertpapieren zwischen verschiedenen Depots erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Geschäftspartners.

(4) Für die Nutzung von Cash Collateral ist ein PM-Konto erforderlich. Der Eingang des Auftrags bei der Bank ist auf elektronischem Wege ersichtlich; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Bestätigung. Nach dem Eingang des Auftrags zieht die Bank den entsprechenden Betrag von dem PM-Konto des Geschäftspartners ein. Die Bank gibt Cash Collateral frei, indem sie den entsprechenden Betrag auf dem PM-Konto des Geschäftspartners gutschreibt.

(5) Einmal je Geschäftstag erfolgt eine automatisierte, gleichtägige Freigabe des Cash Collaterals in dem Umfang, in dem dieses nicht mehr als Sicherheit erforderlich ist.

(6) Cash Collateral wird nicht verzinst. Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität aber weniger als 0% p.a., erhebt die Bank ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität abzüglich 15 Basispunkten. Dabei wird die Euro-Zinsmethode (Kalendertage/360) zu Grunde gelegt. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem PM-Konto belastet.“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

12) In Unterabschnitt E wird in der Nummer 3 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Besicherung des Devisenhandels richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Abschnitts VI.“